LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Oberste Landesbehörden

Landesrechnungshof

Landtagsverwaltung

Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg

Landkreise und kreisfreie Städte

Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg
- Poststelle -
Eing. 17. JAN. 2006
Anlage
lfd. Nr.

M	ST	LMb	AbL	1	2	3	4	5
				3				

14

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Kuchenbecker
Gesch.Z.: II/7.21-706-14
Hausruf: (0331) 866 2275
Fax: (0331) 866 2106
Internet: www.mi.brandenburg.de
axel.kuchenbecker@mi.brandenburg.de

Bus 695 / Tram 90, 92, 93, 96, x98
Zug RE 1, RB 20, RB 21, RB 22 / S-Bahn S1

Potsdam, 16. Januar 2006

Aufhebung des Rundschreibens „Dienstpostenwechsel während der Probezeit und Außenprobezeit" vom 22. August 2000 - Gesch.Z.: I/1.22-§ 7 I LVO -

Das o. a. Rundschreiben, mit dem ich eine allgemeine Ausnahme nach § 7 Abs. 1 Satz 8 LVO zugelassen und die Anrechnung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst als Arbeitnehmer auf die beamtenrechtliche Probezeit geregelt habe, hebe ich mit sofortiger Wirkung auf.

Mit In-Kraft-Treten der Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 11. November 2005 (GVBl. II S. 527) sind entsprechende Regelungen auf Verordnungsebene erlassen worden, d. h. in § 7 Abs. 5 wurde folgender Satz 2 eingefügt: „Dienstzeiten, die die Voraussetzung nach Satz 1 erfüllen, können in ihrem tatsächlichen Umfang im Sinne von Absatz 1 Satz 4 und 5 berücksichtigt werden, wenn sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen; wird die nach Absatz 1 Satz 4 oder Satz 5 geforderte Mindestdauer nicht erfüllt, ist nur noch die verbleibende Zeit abzuleisten."

Die Landkreise werden gebeten, dieses Rundschreiben den hauptamtlich verwalteten Gemeinden und Ämtern ihres Zuständigkeitsbereiches zu übersenden.

Im Auftrag

Peters

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung.

Ministerium des Innern

LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601165 • 14411 Potsdam

Oberste Landesbehörden
- gemäß Verteiler -

Landkreise und kreisfreie Städte
des Landes Brandenburg

nachrichtlich:
- gemäß Verteiler -

Potsdam, 22. August 2000

Gesch.Z.: I/1.22-§ 7 I LVO
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Herr Haase

Hausanschluss: 2114

Dienstpostenwechsel während der Probezeit und Außenprobezeit
hier: Ausnahme nach § 7 Abs. 1 Satz 8 Laufbahnverordnung (LVO)

Nach § 7 Abs. 1 Satz 4 LVO sind die Beamten des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes während der Probezeit auf mindestens zwei Dienstposten mit unterschiedlichen Aufgabengebieten einzusetzen, dabei darf die Dauer der Aufgabenübertragung jeweils sechs Monate nicht unterschreiten. Beamte oberster Landesbehörden des gehobenen und höheren Dienstes sind zudem für mindestens sechs Monate auf einem Dienstposten außerhalb einer obersten Landesbehörde einzusetzen (§ 7 Abs. 1 Satz 5 LVO). Sowohl nach dem Wortlaut als auch nach Sinn und Zweck der Regelungen sind diese Erfordernisse im Rahmen der laufbahnrechtlichen Probezeit im Beamtenstatus zu erfüllen.

Andererseits regelt § 7 Abs. 5 Satz 1 LVO, dass noch nicht anderweitig berücksichtigte Dienstzeiten im öffentlichen Dienst (im Sinne des § 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) als Angestellte auf die Probezeit angerechnet werden sollen, wenn die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. § 7 Abs. 5 Satz 1 LVO lässt jedoch nicht automatisch zu, dass solche Zeiten im Sinne des erforderlichen Dienstpostenwechsels oder der Außenprobezeit berücksichtigt werden dürfen. Eine formelle Ausnahme nach § 7 Abs. 1 Satz 8 LVO ist daher erforderlich.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand lasse ich folgende allgemeine Ausnahme nach § 7 Abs. 1 Satz 8 LVO zu:

> Dienstzeiten, die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 5 Satz 1 LVO erfüllen, können in ihrem tatsächlichen Umfang im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 LVO berücksichtigt werden, wenn sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. Wird die nach § 7 Abs. 1 Satz 4 oder 5 LVO geforderte Mindestdauer nicht erfüllt, ist nur noch die verbleibende Zeit abzuleisten.

Henning-von-Tresckow-Straße 9 bis 13 • 14467 Potsdam • Telefon (0331) 866-0 • Telefax (0331) 866 2102 • Telex 36 2050
X.400: s=poststelle;o=mi;p=lvnbb;a=dbp;c=de • Internet: poststelle@mi.brandenburg.de

Ich empfehle, die Anwendung dieser Ausnahme aktenkundig zu machen.

Die Zulassung einer Ausnahme für die Laufbahnen besonderer Fachrichtung durch die jeweils zuständige Laufbahnordnungsbehörde gemäß § 7 Abs. 1 Satz 6 und 7 LVO bleibt von dieser Ausnahme unberührt.

Aus gegebenem Anlass gebe ich zudem folgenden zusätzlichen Hinweis:

Nach § 7 Abs. 5 LVO können Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit **nach Art und Schwierigkeit** mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Für die Prüfung der Entsprechung zur jetzigen Laufbahn nach Art und Schwierigkeit ist bei Angestellten im Bereich des BAT-O die tarifliche Eingruppierung heranzuziehen. Tätigkeiten, die danach nach den Vergütungsgruppen V c oder III BAT-O zuzuordnen sind, können auch dann nicht auf die Probezeit für den gehobenen bzw. höheren Dienst angerechnet werden, wenn bereits die Bewährungsaufstiegs-Vergütungsgruppe V b bzw. II a BAT-O erreicht wurde. Die Tätigkeiten bleiben nach ihrer Schwierigkeit weiterhin nur den Vergütungsgruppen V c bzw. III BAT-O - Besoldungsgruppe A 8 (Hauptsekretär) bzw. A 12 (Amtsrat) - vergleichbar.

Ich bitte die obersten Landesbehörden, ihre nachgeordneten Behörden und Einrichtungen sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen in eigener Zuständigkeit zu informieren.

Die Landkreise werden gebeten, ihre Ämter und Gemeinden zu unterrichten.

Im Auftrag

(Dr. Muth)